

Das Erbschaftsgesetz in Demosthenes' Makartatea § 51.

Seitdem die drakontischen Blutgesetze der Demosthenischen Makartatea §§ 57 f. Gegenstand einer Controverse geworden sind und die fast allgemein gewonnene Ueberzeugung von der Unechtheit der in die attischen Reden eingelegten Urkunden einigermaßen erschüttert zu werden schien, ist von Neuem die Anregung gegeben dieser Frage nähere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich gehe demnach im Folgenden an eine Untersuchung über die Echtheit des Erbschaftsgesetzes der Makartatea § 51, welche durch Friedrich Franke in der Jenaer Literaturzeitung 1844. S. 743 ff. mehr angeregt als abgeschlossen worden ist.

Es ist kein Zufall, dass gerade die Aristokratea und die Makartatea reich an eingelegten Gesetzesurkunden sind. In jener boten die Worte des Redners selbst, in dieser namentlich die Reden des Isäus hinreichend Material zu einer Reconstruction derselben. Da auch uns dieselbe Quelle zu Gebote steht, vermögen wir die Arbeit der alten Antiquare hinreichend zu controliren.

Der Sprecher der Makartatea will durch das Gesetz, welches er vorlesen lässt, den Beweis führen, dass weder Theopompos noch Makartatos Anspruch auf die Erbschaft des kinderlos verstorbenen Hagnias hätten. Da beide den Collateralen des Erblassers angehören, so kann das betreffende Gesetz kein anderes sein, als dasjenige, welches von Isäus am Anfang der 11. Rede referirt und als *νόμος περί ἀδελφοῦ χρημάτων* bezeichnet wird. In der That hat die eingelegte Gesetzesurkunde mit dem von Isäus dargelegten Inhalte manches Gemeinsame. So lange aber nicht nachgewiesen ist, dass dieser Redner den Inhalt des eben vorgelesenen Gesetzes falsch wiederholt hat, werden uns seine Worte als die sicherste Basis zur Kritik jener Urkunde dienen.

Dieselbe ist nicht in allen ihren Theilen vollständig erhalten. Sicher wenigstens ist eine Lücke nach den Worten *ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ὦσιν ἢ ἀδελφῶν παῖδες* anzunehmen. Ob nach ihnen die Erbberechtigung der Schwestern und Schwesterkinder neben der der Vettern und Vetterkinder erwähnt worden ist, ist für uns nicht erweislich. Falsch wäre es aus dieser Lücke einen Schluss auf die Unechtheit ziehen zu wollen; vielmehr können wir mit Bunsen, *de iure hereditario Atheniensium* p. 30, n. 65 folgende Ergänzung für wahrscheinlich halten: *ἀδελφὰς καὶ παῖδας ἔξ αὐτῶν λαγχάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφαὶ ὦσιν ἢ παῖδες ἔξ αὐτῶν, ἀνεπιούς καὶ παῖδας ἔξ αὐτῶν κατὰ ταῦτὰ λαγχάνειν.*

Es finden sich aber in den Worten des Gesetzes mehrere Unklarheiten, bezüglich Incorrectheiten des Ausdrucks, die keineswegs der Ueberlieferung zuzuschreiben sind. Gleich am Anfange lesen wir: *ἐὰν μὲν παῖδας καταλείπη θηλείας, σὺν ταύτῃσιν, ἐὰν δὲ μὴ, τοῖς δε κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων* und fragen vergebens nach einem Gegensatz, der erst dann hergestellt sein würde, wenn wir nach *ἐὰν δὲ μὴ* etwa *μόνους* oder Aehnliches ergänzten. Mit Recht hat ferner Franke darauf aufmerksam gemacht, dass die Worte den schiefen Gedanken enthalten: die betreffenden Erbberechtigten seien zugleich mit den Erbtöchtern die Erben des hinterlassenen Vermögens. Jedenfalls sollte es heissen, dass dem Erbberechtigten mit dem Vermögen zugleich die hinterlassene Tochter, gewissermassen als Theil der Erbschaft, zufalle. Der Verdacht liegt nahe, jener verkehrte Ausdruck verdanke seine Entstehung einer Stelle des Isäus III, 68. vom Adoptivgesetz: *ὁ νόμος διαρρήθην λέγει ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλη τις τὰ ἑαυτοῦ, ἐὰν μὴ παῖδας γησίους καταλίπη Ἰρήνας· ἂν δὲ θηλείας καταλίπη, σὺν ταύταις.* vergl. § 42.

Im folgenden heisst es: *ἐὰν μὲν (μὲν nach Reiske für das überlieferte δέ) ἀδελφοὶ ὦσιν ὁμοπάτορες καὶ ἐὰν παῖδες ἔξ ἀδελφῶν γνήσιοι τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν.* Es bleibt uns nur übrig, zu *ἐὰν ἀδελφοὶ ὦσιν* aus dem Vorhergehenden *κυρίους εἶναι τῶν χρημάτων* zu ergänzen; denn *τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγχάνειν* kann nur zu *ἐὰν παῖδες ἔξ ἀδελφῶν* sc. ὦσιν gehören und bedeuten, dass die Kinder eines verstorbenen Bruders den auf ihren Vater fallenden Theil erben sollen¹. Je mehr aber die Interpretation dieser

¹ Ebenso kühn wie unmöglich ist die Erklärung Bunsens a. a. O. p. 23 ('fratres et liberi ex fratribus legitimi in patris vicem succedant'), nach welcher der Vater des kinderlos Verstorbenen der zunächst Erbberechtigte wäre und in dessen Rechte die Brüder und Brüderkinder

Worte Schwierigkeit bereitet und zu Zweideutigkeiten Anlass giebt, desto zweifelhafter wird es in ihnen den Wortlaut des originalen Gesetzes anzuerkennen. Sehr auffallend ist der Ausdruck *μοῖραν λαγχάνειν*, wie später *κατὰ ταῦτὰ λαγχάνειν*; er scheint auf einer Verwechslung mit *κλήρου*, *ἡμικληρίου λαγχάνειν* zu beruhen. Nicht minder verdächtig ist das später sich findende *τοῦ ἀνδρός* für das von Isäus an derselben Stelle gebotene *τοῦ τελευτήσαντος*.

Durch alle diese Mängel wird aber noch keineswegs erwiesen, dass die vorliegende Gesetzesurkunde dem Originale völlig fern stehe. Wohl aber wird dies erwiesen, wenn wir bestätigen können, dass dieselbe Sätze enthalte, welche theils in das Gesetz über die Erbfolge der Collateralen nicht gehören theils dem attischen Erbrechte widersprechen. Wir werden aber finden, dass Isäus a. a. O. den Inhalt des betreffenden Gesetzes vollständig referirt, dass mithin alle Zusätze unserer Urkunde unecht sind.

Isäus erwähnt hinterlassene Töchter mit keinem Wort; wenn er das Gesetz als *νόμος περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων* bezeichnet, so bestätigt uns der von ihm gebrauchte Ausdruck, dass dasselbe nun in dem Falle, wenn der Verstorbene überhaupt keine Kinder hinterliess, in Anwendung kommen sollte. In der That war es irrelevant bei dem Vorhandensein von Erbtöchtern; denn weder diese selbst, noch die mit ihnen verheirateten Collateralen waren erbberechtigt, *κύριοι τῶν χρημάτων*, sondern die aus ihrer Ehe hervorgegangenen Kinder. Isae. VIII, 31. *συνοικῆσαι μὲν ἂν τῇ γυναικὶ κύριος ᾗν, τῶν δὲ χρημάτων οὐκ ἂν, ἀλλ' οἱ γενόμενοι παῖδες ἐκ τούτου καὶ ἔξ ἐκείνης, ὅποτε ἐπὶ δίετες ἤβησαν.* vergl. Isae. X, 12. fr. 90. Hyperid. fr. 223. Anders verhält es sich mit der Adoption, für welche das oben angeführte Gesetz bei Isae. III, 68 gilt; in dem daselbst besprochenen Falle adoptirt der Erblasser den Gatten seiner Tochter, nicht die Kinder desselben. Daraus folgt, dass das Gesetz über die Erbfolge der Collateralen den Fall, wenn Töchter hinterlassen waren, nicht in Betracht ziehen konnte, die für denselben geltende Vorschrift eher in das Epiklerengesetz gehört; jedenfalls widerspricht eine Bestimmung, nach welcher bei dem Vor-

einträten. Denn abgesehen von der Dunkelheit und theilweisen Incorrectheit des Ausdrucks — es könnte nicht von einer *μοῖρα* die Rede sein; für die Brüdertöchter ist der Vater des Verstorbenen *πάππος* — würde durch diese Interpretation die Erbberechtigung des Vaters in das Gesetz hineingetragen werden; die weder in den *νόμος περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων* gehört noch überhaupt im attischen Erbrechte nachweisbar ist, so sehr man sich auch um ihre Entdeckung bemüht hat.

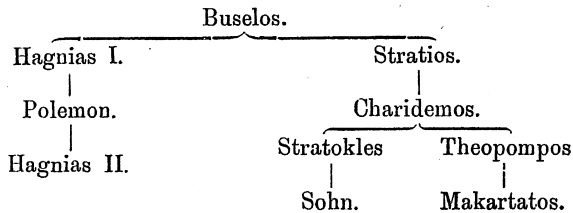
handensein von Töchtern ein Collaterale *κύριος τῶν χρημάτων* sein sollte, gänzlich dem attischen Erbrechte.

Die Formel *κρατεῖν τοὺς ἀρρένας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ὡσι καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω* findet sich bei Isäus VII, 20. und scheint in unserem Gesetze — wenn die von uns angenommene Ergänzung der vorangehenden Lücke die richtige ist — an glücklicher Stelle eingefügt worden zu sein; denn Isäus a. a. O. betont ausdrücklich, dass diese Vorschrift erst von dem Verwandtschaftsgrade des Veters Geltung habe. Dennoch kann ich behaupten, dass die Formel in dem Gesetze über die Erbberichtigung der Collateralen nicht gestanden hat. Isäus lässt an jenem Ort im Folgenden drei Gesetze vorlesen; dass diese nicht Theile eines einzigen, sondern jedes ein solches für sich gewesen ist, beweist die wiederholte Aufforderung an den Schreiber: *λαβὲ καὶ τοῦτον*. Das erste dieser Gesetze enthält die Vorschrift über die gleiche Berechtigung der Schwestern und Schwesterkinder; das zweite ist ohne Zweifel das Collateralengesetz; in dem dritten muss die Formel *κρατεῖν τοὺς ἀρρένας* etc. enthalten gewesen sein. Denn dass dieselbe in dem zweiten gestanden hat, wird nicht durch die Worte: *διορίσας οὗς δεῖ κρατεῖν* bewiesen; diese beziehen sich nicht auf genannte Formel, sondern auf die Bestimmung, nach welcher der Vorrang der väterlichen Collateralen vor den mütterlichen ausgesprochen war. Die Formel *κρατεῖν τοὺς ἀρρένας* etc. war jüngeren Ursprungs¹ und mag auch bei der eukleidischen Redaction nicht

¹ Allerdings ist der Grundsatz *κρατεῖν τοὺς ἀρρένας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων* sehr alt und wird Dem. XLII, 78 als *νόμος τοῦ Σόλωνος* bezeichnet; später wurde aber diese Bestimmung durch ergänzende Gesetze für die nächsten Verwandtschaftsgrade aufgehoben — vergl. das Gesetz bei Isae. VII, 19 — und galt nur noch für den Grad der Vetter und Vetterkinder; aber durch die Worte *οἱ ἂν ἐκ τῶν αὐτῶν ὡσι* eingeschränkt hatte sie nur innerhalb der väterlichen Verwandtschaft einerseits und innerhalb der mütterlichen andererseits Geltung, während bei einer Concurrenz beider stets die väterliche, auch wenn sie nur weibliche Mitglieder zu den ihren zählte, den Vorzug hatte. — Die Worte *οἱ ἂν ἐκ τῶν αὐτῶν ὡσι κἄν γένει ἀπωτέρω τυγχάνωσιν ὄντες* sind vielfach falsch verstanden worden. Wie selbstverständlich zu *ἀπωτέρω* so ist auch zu *ἐκ τῶν αὐτῶν* zu ergänzen *ἢ θήλειαι*. *ἐκ τῶν αὐτῶν* sind aber die concurrirenden männlichen und weiblichen Verwandten der väterlichen Seite einerseits, wie der mütterlichen Seite andererseits, während die Mitglieder beider Verwandtschaften in ihrem gegenseitigen Verhältniss nicht als *ἐκ τῶν αὐτῶν ὄντες* bezeichnet werden können. Diese nä-

in das alte Erbschaftsgesetz aufgenommen worden sein, ebensowenig wie die Bestimmung über die gleiche Berechtigung der Schwestern und Schwesterkinder.

Wir kommen zu den Worten: *ἐὰν δὲ μηδετέρωθεν ἢ ἐντὸς τούτων τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω κύριον εἶναι*. Warum dann weiter die entfernteren Grade der mütterlichen Verwandtschaft nicht erbberechtigt sein sollen, ist nicht einzusehen. Diejenigen welche die erbberechtigten Verwandtschaftsgrade in eine unendliche Reihe fortsetzen wollen, finden den einzigen directen Beweis in dieser Stelle unseres Gesetzes. Derselben steht aber das Zeugniß des Isäus entgegen, welcher, nachdem er in seiner Aufzählung der erbberechtigten Verwandtschaftsgrade bis zu den Vettern und Vetterkinder von mütterlicher Seite gekommen ist, ausdrücklich erklärt: *ταύτας ποιεῖ τὰς ἀγγιστίας ὁ νομοθέτης μόνας*, womit der Ausdruck in der Makartatea § 52 übereinstimmt: *διαῤῥήθην λέγει ὁ νόμος οἷς δεῖ τὴν κληρονομίαν εἶναι*; mit dem Worte *διαῤῥήθην* ist eine unbestimmte Fortsetzung der Reihe selbstverständlich aufgehoben. Unsere Ansicht erhält ferner eine besondere Bestätigung durch den Erbschaftsstreit selbst, in welcher die 11. Rede des Isäus und die Makartatea gehalten worden sind. Ich füge das Stemna bei:



Theopompos hat das hinterlassene Vermögen des Hagnias II erlangt, zu welchem er in dem Verhältniss des Andergeschwisterkind steht; die Väter beider sind Geschwisterkinder. Nun hat der Neffe des Theopompos Anspruch auf die Hälfte des Vermögens erhoben. Gegenüber diesen Ansprüchen macht Theopompos in der Rede des Isäus das Collateralengesetz geltend, welches wohl ihm, aber nicht seinem mit Hagnias um einen Grad entfernter verwandten Neffen ein Recht auf das hinterlassene Vermögen gewähre. Darnach muss das Collateralengesetz eine bestimmte Grenze der Erbberechtigung

here Bestimmung hat aber nur Sinn für den Grad der Vetter, da die Mitglieder der näheren Grade stets *ἐξ τῶν αὐτῶν* sind; sie mag erst dann hinzugefügt worden sein, als der Grundsatz *κρατεῖν τοὺς ἀρῆνας* auf jenen Verwandtschaftsgrad beschränkt wurde.

vorgeschrieben haben. Aber welche? Nach dem Referate § 2 und § 12 sind die Söhne der Vettern als im letzten Grad erberechtigt zu betrachten; wie kann dagegen das Recht des Theopompos vertheidigt werden, welcher zwar zu Polemon, des Hagnias II Vater, in dem Verhältniss eines Vettersohnes steht, aber nicht mehr zu Hagnias selbst? Isäus hat sich nicht gescheut, die Richter durch eine Namensverwechslung zu täuschen. Hagnias und Theopompos sind untereinander ἀνεψιῶν παῖδες; denn ihre Väter sind ἀνεψιοί; Theopompos nennt sich aber § 18 einen ἀνεψιοῦ παῖς des Hagnias — während er der ἀνεψιοῦ παῖς des Polemon ist — und macht sich dadurch zu einem im letzten Grade erberechtigten Verwandten. Nur dadurch konnte er das Collateralengesetz ebenso zu seinen Gunsten wie gegen die Ansprüche seines Neffen in Anwendung bringen. Hätte er aber einer solchen Verwechslung bedurft, wenn das Gesetz selbst über den in der Rede angegebenen Verwandtschaftsgrad hinausgegangen wäre? Mit Recht bestreitet daher der Sprecher der Makartatea auf Grund des Collateralengesetzes dem Theopompos sowohl wie dessen Sohne Makartatos das Recht auf das Erbe des Hagnias, § 52 und § 61; an letzter Stelle werden die Vetter und Vetterkinder jenen beiden ausdrücklich entgegengesetzt. Mithin steht für das Erste fest, dass es in der Erbberichtigung der Collateralen bestimmte Grenzen gegeben hat, nicht minder aber auch, dass die von Isäus XI, 2 nach dem Wortlaut des Gesetzes gezogenen wirklich die vom Gesetze bestimmten Grenzen gewesen sind. Eine einzige Stelle des Isäus liesse sich dagegen anführen VII, 22 (nach Schömanns Restitution): ἐὰν μὴ ὦσιν ἀνεψιοὶ μηδὲ ἀνεψιῶν παῖδες μηδὲ τοῦ πρὸς πατρὸς γένους ἢ προσηκῶν μηδείας, wodurch allerdings die väterliche Verwandtschaft in unbestimmte Grenzen ausgedehnt zu werden scheint. Dieser Stelle stehen aber die viel bestimmteren XI, 2 und XI, 12 gegenüber; auch würde durch dieselbe unsere Gesetzesurkunde nicht geschützt werden; denn nach jener hätten alle väterlichen Verwandten den Vorzug vor den mütterlichen. Kurz, die Worte ἐὰν δὲ μηδετέρω ἢ ἐνὸς τοῦτων τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω κίριον εἶναι enthalten eine dem attischen Erbrechte widersprechende Bestimmung¹, wozu noch

¹ Der attische Gesetzgeber, der stets die Praxis im Auge hatte und seine Bestimmungen auf das gewöhnlich Vorkommende zu beschränken pflegte, konnte um so weniger daran denken, dass durch seine enge Begrenzung der erbberechtigten Verwandtschaftsgrade ein Erbe je herrenlos werden würde, da der attische Bürger bei Mangel an nahen Verwandten einen Erben zu adoptiren pflegte.

kommt, dass der Ausdruck τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω nicht gerade glücklich gewählt ist.

Endlich die Worte νόθῳ δὲ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστεῖαν μηθ' ἱερῶν μηθ' ὀσίων ἀπ' Εὐκλείδου ἀρχοντος finden sich bei Isäus VI, 47, wozu noch zu vergleichen eine Stelle des Aristophanes, av. 1660 ff.

ἐρῶ δὲ δὴ καὶ τὸν Σόλωνός σοι νόμον·
νόθῳ δὲ μὴ εἶναι ἀγχιστεῖαν παίδων ὄντων γνησίων·
ἐὰν δὲ παῖδες μὴ ὡς γνήσιοι τοῖς ἐγγυτάτω γένουσι
μετεῖναι τῶν χρημάτων.

Wenn sich auch diese solonische, unter Eukleides zum zweiten Mal erneute Bestimmung wie auf jeden Erbberechtigten so auch auf die Collateralen bezogen hat, so galt sie doch zunächst in Beziehung auf die παῖδες und hat in den Vorschriften über die Erbfolge dieser oder vielleicht auch in den sich auf das Bürgerrecht beziehenden Gesetzen eine Stelle gefunden; warum sie gerade in das Collateralenerbgesetz aufgenommen worden sein sollte, dafür ist nicht der geringste Grund vorhanden.

Es erhellt hiermit, dass Isäus am Anfang der 11. Rede den Inhalt des Gesetzes vollständig wiedergegeben hat, und dass alle Zusätze, welche sich in der eingelegten Gesetzesurkunde der Makartatea finden, in dem Original nicht gestanden haben, wodurch die Unechtheit jener hinlänglich erwiesen ist. Wir machen aber die Bemerkung, dass der Verfertiger derselben seinen Stoff aus den Reden des Isäus geschöpft hat; nur die Worte ἐὰν δὲ μηδετέρωθεν ἢ ἐντὸς τούτων τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω κύριον εἶναι sind vielleicht seine eigene Schöpfung und ganz im Sinne derjenigen geschrieben, welche mit Nichtachtung der antiken Ueberlieferung ihr eigenes Theorem von unbegrenzter Fortpflanzung der Erbberechtigung in dem Geschlecht der attischen Gesetzgebung unterschieben möchten.

Sicher aber scheint es mir, dass die Gesetzesurkunde nicht nach der Vorlage eines Gesetzes aus irgend einer vorhandenen Sammlung, sondern lediglich mit Hülfe des Isäus verfertigt worden ist.

Dresden.

Konrad Seeliger.